

Verordnung über das Naturdenkmal „Eßkastanienallee am Godelsberg“  
vom 15.07.1999  
(amtlich bekannt gemacht am 30.07.1999),  
geändert durch § 3 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001  
(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) erläßt die Stadt Aschaffenburg folgende

## Verordnung

### § 1 Schutzgegenstand

- (1) Die Baumallee mit einem Bestand von 69 Eßkastanien (*Castanea sativa*) wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Aschaffenburg auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 4305, 4307 und 4475 im Bereich der Straße „Am Krämersgrund“ und der Haibacher Straße.
- (3) Die genaue Lage des Naturdenkmals ist in eine Schutzgebietskarte M 1 : 1.000 und in eine Übersichtskarte M 1:25.000 eingetragen, die bei der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - hinterlegt sind und auf die Bezug genommen wird. Die Karten werden dort archivmäßig verwahrt und können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### § 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung der Eßkastanienallee

1. aufgrund ihrer Seltenheit, ihres Alters und ihres Standortes,
2. aus ökologischen Gründen, insbesondere als Lebensraum für Vogel- und Insektenarten,
3. für die Naherholung,
4. für die Verbesserung des Stadtklimas.

### § 3 Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne eine Befreiung (§ 5)
  1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
  2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist daher vor allem verboten,
  1. Gegenstände wie z.B. Plakate oder Papierkörbe an den Bäumen zu befestigen,
  2. die Bäume mit Farbe zu bestreichen,

3. Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen im Traufbereich vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
5. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. Bild- und Schrifftafeln an den Bäumen anzubringen,
8. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
9. Feuer zu machen.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
2. die notwendigen Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Fernmelde-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen in Absprache mit der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde -,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 5 Befreiung

(1) Die Befreiung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls es erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## § 7 Inkrafttreten \*)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausweisung eines Naturdenkmales in der Stadt Aschaffenburg - Eßkastanienallee - auf Grundstück Fl.-Nr. 4475 vom 01.10.1979 außer Kraft.

---

### Anmerkung:

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.